

# Zulassungsrichtlinien für die Lindauer Hafenweihnacht 2026



**Vom 26. November bis 20. Dezember 2026**

**Immer Donnerstag bis Sonntag, von 11.00 bis 21.00 Uhr**

## **1. Rahmenbedingungen & Veranstaltungszweck**

Vom 26. November bis 20. Dezember, immer Donnerstag bis Sonntag, beschert der Markt auf der Lindauer Hafensperrmauer und dem Reichsplatz seinen Besuchern aus dem In- und Ausland eine unvergessliche Adventszeit.

Die einzigartige Kulisse am Bodensee mit dem herrlichen Alpenpanorama, den festlich beleuchteten Hotels an der Hafensperrmauer sowie die Lindauer Hafeneinfahrt bilden die feierliche Kulisse für einen Weihnachtsmarkt mit einmaligem Ambiente, welcher jährlich viele tausend Besucher auf die Lindauer Weihnachtsinsel lockt.

Die liebevoll geschmückten Holzbuden der Lindauer Hafenweihnacht sind eine besondere Augenweide. Bei der Auswahl der Händler legt man größten Wert auf Qualität. Kunsthandwerker mit Waren aus eigener Herstellung und originellen Ideen genießen deshalb einen hohen Stellenwert. Kerzen, Christbaumschmuck, Holzspielzeug, Keramik, Glaswaren und vieles mehr runden ein weihnachtliches Einkaufserlebnis ab. Verschiedenste Winter- und Weihnachtsleckereien sowie traditionelle und regionale Spezialitäten machen den Bummel über die Lindauer Hafenweihnacht zu einem kulinarischen Erlebnis.

Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Ein spartenübergreifendes Angebot oder ein Vollsortiment dient nicht dem Zweck der Veranstaltung.

Um den genannten Aspekten entsprechend Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig weiterzuentwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgend aufgeführten Zulassungsrichtlinien.

## **2. Organisation und Durchführung**

Die Lindauer Hafenweihnacht ist eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Mit der Organisation und Durchführung ist das Kulturamt der Stadt Lindau (B) als Veranstalter betraut. Dieses regelt mit den zugelassenen Bewerbern die Einzelheiten des zivilrechtlichen Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

## **3. Veranstaltungsbereich**

Die Lindauer Hafenweihnacht erstreckt sich über die Lindauer Hafensperrmauer, den Rüberplatz, und den Reichsplatz. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann, wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht. Hierzu darf der Veranstalter auch bestimmte Bereiche festlegen bzw. abgrenzen, die einem speziellen Bereich / Angebot gewidmet werden sollen (bspw. produzierendes Kunsthandwerk). Punkt 4 dieser Zulassungsrichtlinien kann für solche abgegrenzten, speziellen Bereiche neu definiert werden. Dies betrifft jedoch nicht Flächen aus dem Vorjahr. Die Einbeziehung gepachteter und privater Flächen an der Hafensperrmauer wird gesondert behandelt.

## 4. Anbietergruppen und Höchstzahlen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf nachfolgende Anbietergruppen beschränkt. Für jede der Anbietergruppen wird die Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen. Das Angebot an Fahrgeschäften beschränkt sich auf Kinderfahrgeschäfte. Hier wird traditionellen Kinderkarussells der Vorzug gegeben. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Kunsth Handwerk & Geschenkartikel oder auch weihnachtliche Dekorationsartikel	ca. 35 %
Marktstände zum Verkauf von Speisen auch mit nachrangigem Getränkeausschank	ca. 27 %
Marktstände zum Verkauf von Getränken reiner Getränkeverkauf, kleine Snacks, vollwertige Speisen sind nicht zulässig	ca. 11 %
Sonstige Verkaufsstände hierzu zählen bspw. Stände mit dem Verkauf von Süß- und Backwaren, Maroni, Schokofrüchten, Textilien, regionalen Lebensmitteln (Wurst, Käse), weihnachtliche Tees & Gewürze	ca. 25 %
Fahrgeschäfte / Attraktionen für Kinder	ca. 2 %

Alle Bewerber werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

## 5. Erscheinungsbild der Stände

Die Marktstände sollen sich in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Ausschmückung in das traditionelle Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Dazu gehört auch die farbliche Gestaltung der Marktstände. Diese sollte dezente, natürliche und typische Weihnachtsfarben aufweisen.

Grundsätzlich gilt, dass die Stände auf der Lindauer Hafenweihnacht aus Vollholz gebaut sein sollen. Es werden aber auch Stände zugelassen, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und ein nostalgisches Flair beibehalten. Alle Stände auf dem Weihnachtsmarkt müssen mit festen Wänden und Bedachung (keine Zeltplanen oder textile Materialien) konzipiert sein. Sie müssen die statischen und brandschutztechnischen Vorschriften erfüllen.

Es können in Einzelfällen Stände zugelassen werden, die nicht den vorgenannten Vorgaben entsprechen, wegen ihrer besonderen und ausgefallenen Bauweise aber eine Bereicherung und Steigerung der Attraktivität des Weihnachtsmarktes darstellen. Voraussetzung ist dabei ein dem Weihnachtsmarkt entsprechendes Warenangebot.

Es wird besonders Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Comcartige und poppige Dekorationen und Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, können deshalb nicht zugelassen werden. Dies gilt für Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen. Hinweis- und Preisschilder für das Warenangebot können ausschließlich an den Standelementen angebracht werden und dürfen die weihnachtliche Dekoration des Standes nicht stören. Ebenfalls nicht zugelassen sind Stellschilder und -tafeln sowie Plakate und Fahnen; **hierzu zählen ausdrücklich auch sogenannte Kundenstopper. Übergroße Produktschilder sollen vermieden werden. Darüber hinaus ist das Anbringen von auffälligen Schildern mit Produktangeboten auf dem Dach oder oberhalb des Standes nicht gestattet.**

Für die Außenbeleuchtung der Stände und Unterstände ist nur warm-weißes Licht bis 2700 K zulässig. Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflicht sind ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrgeschäfte.

## 6. Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte im Eigentum des Bewerbers stehen und grundsätzlich persönlich betrieben werden. Ist der Bewerber während der Öffnungszeiten nicht persönlich am Stand anwesend, muss eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein. Unterverpachtete Geschäfte werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## 7. Angabe des Strombedarfs

Der voraussichtliche Strombedarf des Standes ist realistisch und vollständig anzugeben. Eine Unterkalkulation des Stromverbrauchs kann zu Überlastungen und Stromausfällen auf dem Veranstaltungsgelände führen. Für daraus entstehende Einschränkungen oder Schäden wird keine Haftung übernommen. Diese liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Standbetreiberinnen und Standbetreiber. Werden durch einen höheren als angegebenen Stromverbrauch andere Stände oder Standbereiche beeinträchtigt oder außer Betrieb gesetzt, können hieraus Schadensersatzforderungen entstehen.

## 8. Zulassungsverfahren

### 8.1. Ausschreibungs- und Bewerbungszeitraum

Das Kulturamt der Stadt Lindau (B) schreibt die freigewordenen Standplätze für die Lindauer Hafengeburtstag jährlich neu aus.

Dazu wird das Bewerbungsformular zu Beginn des Veranstaltungsjahres mit einer Bewerbungsdauer von mindestens sechs Wochen auf der Internetseite [www.lindauer-hafengeburtstag.de](http://www.lindauer-hafengeburtstag.de) veröffentlicht. Für die Bewerbung muss das zur Verfügung gestellte Online-Formular verwendet werden. Bewerbungen können ausschließlich auf diesem Weg eingereicht werden.

Für jeden sich bewerbenden Marktstand bzw. Angebotsgruppe ist eine extra Bewerbung einzureichen. Alternativangebote im selben Formular sind nicht zulässig.

Sie erhalten nach Absenden des Formulars eine Bestätigung und Kopie ihrer Angaben per E-Mail. Bitte prüfen Sie hierzu auch ihren Spam-Ordner.

Mit dem Bewerbungsformular bzw. bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist sind die geforderten Nachweise einzureichen und das Erscheinungsbild des Standes und des Sortiments zu dokumentieren. Für Stände, die erst gebaut werden sollen, ist eine Bauzeichnung mit Maßen sowie Ansichten des geplanten Marktstandes vorzulegen. Aus den Skizzen und Zeichnungen muss der zukünftige Marktstand ersichtlich sein.

Mit dem Absenden des Bewerbungsformulars entsteht kein Anspruch auf Teilnahme bei der Lindauer Hafengeburtstag. Sie bekunden hiermit lediglich Interesse, dass Sie Aussteller werden möchten. Eine Bewerbung ist nur für den gesamten Zeitraum des Marktes möglich.

## 8.2. Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen, wenn:

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind und die Bewerbungsunterlagen nach Aufforderung nicht binnen einer vorgegebenen Frist vervollständigt wurden
- nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde
- sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist geändert haben
- falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden
- anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch Ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht wurden
- der Bewerber nicht zu einer gemäß Ziffer 4 zugelassenen Anbietergruppe gehört
- deren Stände nicht dem in Ziffer 6 geforderten Erscheinungsbild entsprechen
- Bewerber ihre Geschäfte im Wege der Unterverpachtung betreiben.

## 8.3. Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten seines Geschäftes nach Abgabe der Bewerbung unverzüglich mitzuteilen.

## 8.4. Platzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Das Kulturamt Lindau behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich. Bei Platzmangel wird jeder Bewerber jedoch nur maximal mit einem Stand zugelassen. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

Eine selbstständige Weitergabe von Standplätzen, auch an Familienmitglieder, ist nicht zulässig. Auf Antrag beim Veranstalter kann ein Vererben des Standplatzes innerhalb der Familie (Verwandtschaftsbeziehung 1. Grades) geprüft werden.

## 8.5. Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gemäß Ziffer 4 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen. Sind zwei oder mehr Bewerber punktgleich, wird zwischen ihnen ein Losverfahren durchgeführt.

### 8.5.1. Angebot

**maximal 20 Punkte**

Der Artikel wurde noch nicht auf der Lindauer Hafenweihnacht angeboten.  
Qualitätsnachweise (Prämierungen o. ä.) zum Warenangebot.  
Es werden Bio- oder Fair Trade Produkte angeboten.

#### Stände der Kategorie Kunsthandwerk & Geschenkartikel sowie sonstige Verkaufsstände

Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung (Handarbeit bzw. Manufaktur).  
Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand, während der Marktöffnungszeiten.

#### Stände der Kategorie Speisen & Getränke sowie sonstige Verkaufsstände

Regionale Speisen (Bodenseeregion).  
Es werden vegetarische oder vegane Produkte angeboten.

### 8.5.2. Bauliche Gestaltung

**maximal 20 Punkte**

Der Marktstand ist aus Vollholz, die Fassade (Frontseite) ist aus Altholz gearbeitet.  
Der Marktstand wirkt rustikal und vor allem die Frontseite ist aus Vollholz erstellt.  
Der Marktstand ist in Holzoptik verkleidet.  
Stimmiges Verhältnis von Größe des Marktstandes zum Warenangebot.

### 8.5.3. Attraktivität des Marktstands

**maximal 20 Punkte**

Allgemeines Erscheinungsbild: stimmige und hochwertige weihnachtliche Gestaltung unter Berücksichtigung der Gestaltungsrichtlinien. Dazu zählen warmweiße Lichterketten (bis 2700 K), weihnachtliche Schmuckelemente wie Stoffe, Schleifen, Kugeln und Sterne sowie eine ansprechende, weihnachtliche Dekoration des Standdachs (z. B. mit Tannengirlanden aus Natur- oder Kunststoffmaterial, vorzugsweise ergänzt durch passenden Weihnachtsschmuck).

Kreative Preisauszeichnung (z.B. Holzbrettchen oder Schiefertafeln) und Präsentation der angebotenen Ware: Eine auf das Sortiment abgestimmte Beleuchtung sowie eine ansprechende Inszenierung des Angebots.

Angaben über Prämierungen auf anderen Märkten.

### 8.5.4. Kundenorientierung

**maximal 8 Punkte**

#### Stände der Kategorie Kunsthandwerk & Geschenkartikel sowie sonstige Verkaufsstände

Mitmach-Angebote am Stand während der Marktöffnungszeiten.  
Kinderfreundlichkeit – Durchführung oder Beteiligungen an Aktionen für Kinder.  
(Bitte um Angabe in welcher Form)

#### Stände der Kategorie Speisen & Getränke sowie sonstige Verkaufsstände

Ansprechende einheitliche Bekleidung des Standpersonals.

## **8.5.5. Attraktivität**

**maximal 8 Punkte**

Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder ihres Warenangebots eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und auf der Lindauer Hafenweihnacht aktuell noch nicht vertreten sind.

## **8.5.6. Äußere Form und Aussagekraft der Bewerbungsunterlagen**

**maximal 8 Punkte**

## **8.5.7. Bewerbungshäufigkeit in den vergangenen Jahren**

**maximal 6 Punkte**

Bewertet werden die letzten sechs Jahre, vorausgesetzt der Bewerber hat der Speicherung seiner Daten zugestimmt.

## **8.6. Zulassungsgremium**

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt in einem Zulassungsgremium. Das Zulassungsverfahren wird schriftlich dokumentiert.

## **8.7. Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung**

Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung wird schriftlich mitgeteilt.

## **8.8. Nachträgliche Zulassung**

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen und geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen.